

## Öffentliche Bekanntmachung Auflösung der Interessentenschaft Göldenitz Schlussfeststellung

In der Vertretungs- und Verwaltungsregelungssache Göldenitz, Kreis Herzogtum-Lauenburg, wird nach dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 02.04.1887 i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.12.1971 ( GVOBl. 1971 S. 182) die o. a. Interessentenschaft mit folgender Schlussfeststellung aufgelöst:

1. Das gesamte Grundvermögen der Interessentenschaft Göldenitz wurde veräußert.
2. Das Grundbuch der Interessentenschaft ist nach Abschreibung der veräußerten Flächen vom Grundbuchamt geschlossen worden.
3. Die Verkaufserlöse sind nach einem einvernehmlichen Verteilungsmaßstab der Interessenten an die Berechtigten ordnungsgemäß ausgezahlt worden.
4. Das Konto der Interessentenschaft wurde aufgelöst.
5. Die Aufgaben des besonderen Vertreters und Verwalters sind abgeschlossen.
6. Den Interessenten und sonstigen Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die bis zur formellen Auflösung der Interessentenschaft hätten berücksichtigt werden müssen.

Mit der Zustellung einer Ausfertigung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den von der Auseinandersetzungsbehörde bestellten besonderen Vertreter und Verwalter, ist die Vertretungs- und Verwaltungsregelungssache Göldenitz beendet. Die Interessentenschaft erlischt, da ihre Aufgaben in der Schlussfeststellung für abgeschlossen erklärt werden.

### Gründe:

Mit der Veräußerung des gesamten Grundvermögens und der Verteilung und Auszahlung der Verkaufserlöse an die Berechtigten sind die Aufgaben der Interessentenschaft Göldenitz abgeschlossen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzaу-Straße 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Kiel, den 28.03.2019

A. Meyer



Vorstehende Öffentliche Bekanntmachung wird hiermit in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Berkenthin satzungsgemäß bekanntgemacht.

Berkenthin, den 28.03.2019

Amt Berkenthin  
Der Amtsdirektor